

125. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 5, Köln-Nippes
Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)
hier: Feststellungsbeschluss

Vorlage Nummer 1783/2015

hier: Begründung der Dringlichkeit für Aufnahme der Vorlage auf die Tagesordnung des Rates am 23.06.2015

Am 30.09.2014 traf der Rat der Stadt Köln den Feststellungsbeschluss zu o. g. Verfahren.

Voraussetzung zur rechtswirksamen Bekanntmachung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die verfahrensrechtliche Prüfung im Rahmen der Plangenehmigung durch die Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass der getroffene Feststellungsbeschluss über das genannte Verfahren nicht vollständig war. Als integraler Bestandteil fehlte der Beschlussvorlage die Darstellung und Bewertung der im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken.

Um die Genehmigungsfähigkeit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes herzustellen, ist ein erneuter Feststellungsbeschluss des Rates über die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vorlage der Darstellung und Bewertung der im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken (Anlage 5) erforderlich.

Im Rahmen der ihr zustehenden Genehmigungsfrist hat die Bezirksregierung Köln die Stadt Köln Anfang Juni über das beschriebene Genehmigungshemmnis informiert.

Aktuell liegt der Stadt Köln ein Bauantrag für ein Grundstück innerhalb des Plangebietes – hier innerhalb des heute als Bahnfläche und künftig als gewerbliche Fläche darzustellenden Bereichs – vor. Es wird die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes beabsichtigt. Um die Bescheidung des Antrages auf rechtssicherer Planungsgrundlage zu ermöglichen, ist die kurzfristige Neufassung des Feststellungsbeschluss und damit die absehbar mögliche rechtswirksame Bekanntmachung der 125. Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich.

Eine Beratung der hier vorgelegten Vorlage in der Septembersitzung des Rates bedeutete eine frühestmögliche rechtswirksame Bekanntmachung der 125. Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung zum Ende des Jahres 2015.